

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Ernährungswissenschaften, M.Sc.
Hochschule: Justus-Liebig-Universität Gießen
Standort: Gießen
Datum: 06.12.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Erste Behandlung

Auf S. 38 des Akkreditierungsberichts erläutert das Gutachtergremium: "Für das optionale Wahlmodul „Klinische Ernährung“ im Masterstudiengang Ernährungswissenschaft arbeitet das Institut für Ernährungswissenschaft mit der Medizinischen Fakultät der Universität Gießen sowie mit der Kurpark-Klinik in Bad Nauheim zusammen."

Ein Kooperationsvertrag zwischen der Universität Gießen und der Kurpark-Klinik liegt den Unterlagen nicht bei. Die Hochschule muss den entsprechenden Kooperationsvertrag in aktueller und unterschriebener Fassung vorlegen.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde. Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

II. Zweite Behandlung

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 StakV in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme den entsprechenden Kooperationsvertrag zwischen der Universität Gießen und der Kurpark-Klinik in aktueller und unterschriebener Fassung nachgereicht.

Die avisierte Auflage wird daher nicht erteilt.

